

doch die Dreimonatsfrist längst abgelaufen, ohne dass die Beklagte Anhaltspunkte für eine Verlängerung der Frist durch die bulgarischen Behörden geltend gemacht hätte.

Im Übrigen besteht nach wie vor die rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung aufgrund der oben beschriebenen systemischen Mängel. Dies gilt im Falle des Klägers insbesondere im Hinblick auf den fehlenden Zugang zu erforderlicher medizinischer Behandlung. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen des Senats im Beschluss vom 10. März 2016 – 3 B 2796/15.A – (Seite 4, zweiter Absatz, bis Seite 7, erster Absatz, des amtlichen Beschlussumdrucks) Bezug genommen. [...]

Einsenderin: RAin Magdalena Gajczyk, Minden

Kommentar

Zu VGH Hessen: Anspruch auf Asylverfahren trotz Flüchtlingsanerkennung in Bulgarien

Von Rechtsanwältin Magdalena Gajczyk, Minden

In zwei Urteilen¹ vom 4. November 2016 hat der Verwaltungsgerichtshof Hessen entschieden, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet ist, auf Antrag einer schutzsuchenden Person ein Asylverfahren auch dann durchzuführen, wenn eine Flüchtlingsanerkennung im Bulgarien bereits erfolgt ist.

Im konkreten Fall (3 A 1322/16A) war ein heute 39-jähriger Mann aus Syrien im Oktober 2013 aus seinem Heimatland geflohen und über die Türkei und Bulgarien in das Bundesgebiet eingereist. Auf seinen während eines sechsmonatigen Aufenthalts in Bulgarien gestellten Asylantrag war ihm von den bulgarischen Behörden im April 2014 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden.

In Deutschland wurde daraufhin der Asylantrag des Klägers vom BAMF mit Bescheid vom November 2014 als unzulässig abgelehnt. Zur Begründung der Ablehnung wurde ausgeführt, der Kläger könne sich aufgrund seiner Einreise aus Bulgarien, einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG, nicht auf ein Asylrecht berufen. Das BAMF ordnete die Abschiebung nach Bulgarien an.

Hiergegen wurde geklagt und Eilrechtsschutz beantragt. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage wurde vom Verwaltungsgericht Wiesbaden mit Beschluss vom 2. Januar 2015 abgelehnt. In den folgenden Monaten wurden weitere Eilanträge vom Gericht abgelehnt und der Kläger wurde nach Bulgarien abgeschoben. Mit Urteil vom 21. Juli 2015 wies das Verwaltungsgericht Wiesbaden schließlich auch die Klage ab. Es führte zur Begründung aus, der Kläger genieße in Bulgarien, einem sicheren Drittstaat, Flüchtlingschutz.

Daher sei die Feststellung, dass ihm in Deutschland kein Asylrecht zustehe, rechtmäßig. Systemische Mängel in Bulgarien wurden vom Verwaltungsgericht verneint.

Gegen das Urteil wurde beim Hessischen VGH die Zulassung der Berufung beantragt sowie mit einem weiteren Antrag im Dezember 2015 begehrt, die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Wiesbaden abzuändern. Daraufhin ordnete der VGH die aufschiebende Wirkung der Klage an; zwischenzeitlich war der Kläger wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Die vom VGH zugelassene Berufung gegen dieses erstinstanzliche Urteil hatte Erfolg. Nach Auffassung des Hessischen VGH besteht ein Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens auch dann, wenn die betroffene Person in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der sie bereits als Flüchtling anerkannt hat, nicht zurückkehren kann, weil dort die Lebensbedingungen für Flüchtlinge den Mindeststandards der Europäischen Grundrechtecharta nicht genügen. Nur so können Betroffene – bei positiver Bescheidung ihres Schutzgesuchs – die ihnen zustehenden Aufenthalts- und Teilhaberechte erhalten. Andernfalls würden sie dauerhaft und lediglich geduldet auf einen Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Integrations- und Zukunftsperspektive verwiesen werden, was mit den Grundsätzen internationalen Flüchtlingsschutzes nicht zu vereinbaren sei.

Zwar folgt der VGH der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,² die besagt, dass die Regelung des § 60 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AufenthG zur Folge hat, dass grundsätzlich kein Anspruch auf eine neuerliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Feststellung subsidiären Schutzes oder eine hieran anknüpfende Erteilung eines Aufenthaltstitels in Deutschland besteht, wenn bereits eine Anerkennung außerhalb des Bundesgebietes erfolgt ist.

Laut dem VGH greift dies allerdings dann nicht, wenn aufgrund systemischer Mängel im Asylsystem des schutzgewährenden Staates davon auszugehen ist, dass elementare Rechte der Schutzberechtigten nicht gewährleistet werden und infolgedessen die Betroffenen nicht auf den dort formal gewährten Schutz verwiesen werden können. Das gemeinsame europäische Asylsystem muss dann gewährleisten, dass in einem anderen Staat die Möglichkeit besteht, ein neues Schutzgesuch zu stellen, das konsequenterweise nicht als Folgeschutzgesuch behandelt werden darf.

§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist daher laut VGH unions- und konventionskonform dahingehend auszulegen, dass der dort geregelte Ausschluss der (erneuten) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nur dann greift, wenn in dem Land der (Erst-)Anerkennung keine systemischen Mängel herrschen.

¹ VGH Hessen Urteile vom 4.11.2016, 3 A 1292/16.A und 3 A 1322/16.A, asyl.net: M24415, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S.47.

² Urteil des BVerwG vom 17. Juni 2014, 10 C 7.13, asyl.net: M22135, Asylmagazin 9/2014.

Dem steht auch die oben genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts³ nicht entgegen, da im dortigen Fall von einem anderen Sachverhalt, nämlich dem Nichtvorliegen systemischer Mängel in dem Mitgliedstaat der ersten Anerkennung, auszugehen war.

Anders als das VG Wiesbaden ist der VGH Hessen der Auffassung, dass Bulgarien in fundamentaler Weise seine Verpflichtungen zur Gewährung bestimmter Rechte nach Schutzzuerkennung aus den Art. 20 ff. der Qualifikationsrichtlinie verletzt. Es hat nach wie vor weder ein funktionierendes und ausreichend finanziertes Integrationsprogramm für anerkannte Schutzberechtigte aufgestellt noch führt es ein solches aus. Dies ergibt sich aus den insoweit übereinstimmenden Auskünften insbesondere von PRO ASYL, Prof. Dr. phil. Valeria Ilareva, dem Auswärtigen Amt sowie weiterer Auskunftsstellen.

Daher entfaltet eine in Bulgarien erfolgte Anerkennung als Flüchtling keine Rechtswirkungen, insbesondere kann sie bei europarechtskonformer Auslegung von § 60 Abs. 1 AufenthG den Ausschluss der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens im Bundesgebiet nicht rechtfertigen, sodass das BAMF verpflichtet ist, auf Antrag einer schutzsuchenden Person ein Asylverfahren auch dann durchzuführen, wenn eine Flüchtlingsanerkennung in Bulgarien bereits erfolgt ist.

Bereits die Frage, ob international Schutzberechtigten im Falle einer Rücküberstellung nach Bulgarien eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung droht, bewerten deutsche Gerichte uneinheitlich.⁴

Eine Reihe von Gerichten geht zwar wie der VGH aufgrund der aktuellen Auskunftslage von systemischen Mängeln in Bulgarien aus und hob Bescheide des Bundesamtes auf (beim alleinstehenden jungen Mann: VG Arnsberg, Urteil vom 29.11.2016 – 4 K 2054/15.A; bei einer Familie mit Kleinkind: VG Würzburg, Gerichtsbescheid vom 25.04.2016 – W 2 K 15.30109, asyl.net: Dublin-Sammlung M24026; VG Göttingen, Beschluss vom 03.11.2016 – 2 B 361/16, asyl.net: Dublin-Sammlung M24350). Trotzdem haben bisher sehr wenige Gerichte ablehnende Bescheide des Bundesamtes mit der gleichen Rechtsauffassung wie der VGH Hessen aufgehoben, nämlich dass das Bundesamt verpflichtet sei, in eine (erneute) Prüfung der §§ 3 und 4 AsylG oder von § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG in Bezug auf Bulgarien einzutreten (VG Saarlouis, Urteil vom 5.1.2016, 3 K 197/15, asyl.net: Dublin-Sammlung M23773).

Bislang sind die Gerichte der Auffassung, dass ein weiteres Asylverfahren in Deutschland nicht durchzuführen ist, auch wenn der betroffenen Person eine Rückkehr in den Mitgliedstaat nicht zumutbar ist, in dem sie als Flüchtling anerkannt wurde oder der ihr subsidiären

Schutz gewährt hat. In diesen Fällen wird das Bundesamt verpflichtet, festzustellen, dass für Betroffene ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens vorliegt (VG Gelsenkirchen, Urteile vom 19.02.2016 – 2a K 2466/15.A und 2a K 2174/15.A, asyl.net: M23770, Asylmagazin 4-5/2016; VG Sigmaringen, Urteil vom 24.06.2016 – A 3 K 5062/15, asyl.net: Dublin-Sammlung M24025; VG Arnsberg, Urteil vom 29.11.2016 – 4 K 2054/15.A; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 26.10.2016 – 2 LA 215/15; OVG NRW, Beschluss vom 10.11.2016 – 11 A 548/16.A, juris, Rn. 8).

Andere Gerichte können keine generelle Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung für anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien feststellen, obwohl sie zugestehen, dass »nicht unerhebliche Mängel« bestehen (OVG NRW Beschluss vom 8.6.2015 – 14 A 1233/15.A, asyl.net: Dublin-Sammlung M23107; OVG Saarland Urteil vom 13.12.2016 – 2 A 260/16, juris; VG Hannover, Urteil vom 28.10.2016- 2 A 3759/15, asyl.net: Dublin-Sammlung M24352).

Die Entscheidungen der höheren Gerichte zu international Schutzberechtigten in Bulgarien sind teilweise vor den entscheidenden Auskünften von PRO ASYL, Auswärtigem Amt und Dr. phil. Valeria Ilareva ergangen. Davon abgesehen besagen die Entscheidungen zu einer europarechtskonformen Auslegung von § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG und der hier entscheidungserheblichen Frage, ob Betroffenen trotz Zuerkennung internationalen Schutzes in Bulgarien gleichwohl ein Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zusteht, nichts.

Die europäischen Gesetzgeber haben diese Fälle, d. h. dass in einem europäischen Mitgliedstaat systemische Mängel angenommen werden könnten und eine Abschiebung dorthin, trotz dortiger Schutzanerkennung, nicht stattfinden kann, nicht vorhergesehen. Ein solcher Fall wurde bei der Entwicklung der europäischen Gesetzgebung wohl nicht für möglich gehalten. Aus diesem Grund überzeugen auch die gerichtlichen Entscheidungen, die bei den Betroffenen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 AufenthG feststellen, nicht. Diese Entscheidungen stellen ein Hilfskonstrukt dar, sind aber nicht stringent. In vielen Fällen, in den die Abschiebungsanordnung aufgehoben wird, wird den Schutzberechtigten zugleich der Zugang zu einem Asylverfahren verwehrt. Wie der VGH Hessen ausführt, ist dies gleichbedeutend damit, die Betroffenen auf unabsehbare Zeit im Status einer sich illegal aufhaltenden Person im Bundesgebiet zu belassen, ohne dass diese die Chance hätte, die ihr im Falle ihrer Anerkennung als Flüchtling zustehenden Aufenthalts- und Teilhaberechte in Anspruch nehmen zu können. Aufgrund einer Regelungslücke in diesen Fällen bedarf § 60 Abs. 1 AufenthG einer europarechtskonformen Auslegung. Demnach wäre – wie der VGH Hessen richtigerweise festgestellt hat – ein (weitere) Asylverfahren in Deutschland durchzuführen, ohne von vornherein die Zuerkennung eines Schutzstatus etwa

³ Ebd.

⁴ Vgl. auch die Entscheidungssammlung bei www.asyl.net unter »Dublin-Entscheidungen«, die zahlreiche der hier zitierten Entscheidungen beinhaltet.

nur auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 AufenthG zu begrenzen.

Gegen das Urteil des VGH Hessen in dem Verfahren 3 A 1292/16.A hat das Bundesamt Revision eingelegt. Das Urteil des VGH Hessen in dem Verfahren 3 A 1322/16.A ist noch nicht rechtskräftig.

Weitere Entscheidungen zum Asylverfahrens- und -prozessrecht

• **EuGH:** Eilvorabentscheidung nach Art. 107 Verfahrensordnung EuGH:

1. Die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat seine Zuständigkeit nach der Dublin III-VO für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz anerkannt hat, hindert diesen nicht daran die asylsuchende Person in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen.

2. Eine asylsuchende Person kann in einen sicheren Drittstaat zurück- oder ausgewiesen werden, auch wenn der zuständige Mitgliedstaat den überstellenden Mitgliedstaat nicht über entsprechende Regelungen oder seine entsprechende Praxis unterrichtet hat.

3. Aus Art. 18 Abs. 2 Dublin III-VO ergibt sich keine Pflicht des zuständigen Mitgliedsstaats, das Asylverfahren in dem Stadium wieder aufzunehmen, in dem es eingestellt worden war.

Urteil vom 17.3.2016 – C-695/15, Mirza gg. Ungarn – (15 S., M23736)

• **OVG Saarland:** 1. Bulgarien ist sicherer Drittstaat iSd § 26a Abs. 1 S. 1 und 2 AsylG, sodass der Asylantrag einer in Bulgarien anerkannten Person grundsätzlich als unzulässig abgewiesen werden kann (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

2. Das BAMF ist nach § 31 Abs. 3 S. 1 AsylG jedoch ausdrücklich dazu verpflichtet, (auch) in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

3. Anerkannten, die nicht bereits über eine ›Anlaufadresse‹ in Bulgarien verfügen, droht im Einzelfall die Gefahr der Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund drohender Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit und fehlender staatlicher Unterstützung.

4. Es ist demnach in jedem Einzelfall – ggf. durch eine einzuholende individuelle Zusicherung – sicherzustellen, dass die Betroffenen bei Rückkehr nach Bulgarien für angemessene Zeit auf eine Anlaufadresse zugreifen können. (Ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 36.)

Urteil vom 25.10.2016 – 2 A 86/16 – (21 S., M24399)

• **VG Stuttgart:** Einstweiliger Rechtsschutz gegen Abschiebung nach Bulgarien für ein in Deutschland geborenes Kind, dessen Eltern in Bulgarien internationaler Schutz zuerkannt wurde:

1. Das Asylverfahren eines Kindes ist nach Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO untrennbar mit dem Verfahren sei-

ner Eltern verbunden, daher ist sein Asylantrag, ebenso wie der seiner in Bulgarien schutzberechtigten Eltern, in Deutschland unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

2. Da sich die Situation anerkannter Schutzberechtigter in Bulgarien in den letzten Jahren derart verschlechtert hat (Probleme der Krankenversicherung, des Zugangs zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, der allgemeinen Diskriminierung), dass ihnen eine unmenschliche Behandlung droht, liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK vor.

3. Ob die Ablehnung als unzulässig rechtswidrig ist, da Betroffene wegen des Abschiebungsverbots daran gehindert sind, nach Bulgarien zurückzukehren, wird im Eilrechtsschutzverfahren offengelassen. Das Hauptsacheverfahren dürfte sich aber wegen des Eilrechtsbeschlusses erledigt haben, da nach § 37 Abs. 1 AsylG die Unzulässigkeitsentscheidung unwirksam wird und das BAMF das Asylverfahren fortzuführen hat.

Beschluss vom 28.12.2016 – A 5 K 8144/16 – (6 S., M24545)

• **VG Arnsberg:** Einstweiliger Rechtsschutz gegen die Abschiebung einer Familie mit Flüchtlingsschutz in Bulgarien und ihrem in Deutschland geborenen Kind:

1. Im Hinblick auf das in Deutschland geborene Kind liegt kein Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vor, da ihm kein internationaler Schutz durch Bulgarien gewährt worden ist. Ferner ist keine Zuständigkeit Bulgariens für sein Asylverfahren gegeben, da insbesondere keine schriftliche Erklärung der Betroffenen zur Zusammenführung zu schutzberechtigten Familienangehörigen in Bulgarien nach Art. 9 Dublin III-VO vorliegt.

2. Bezüglich der in Bulgarien als Flüchtlinge anerkannten Familienmitglieder liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK vor, da ihnen in Bulgarien aufgrund systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.

Beschluss vom 16.12.2016 – 7 L 1995/16.A – (9 S., M24523)

• **VG Minden:** Einstweiliger Rechtsschutz gegen die Abschiebung von in Bulgarien anerkannten Flüchtlingen und ihrem in Deutschland geborenen Kind:

1. Die Zustellung des Bescheides nur an die Betroffenen trotz anwaltlicher Vertretungsanzeige setzt die Rechtsbehelfsfrist nicht in Lauf.

2. Die Abschiebungsandrohung gegen das Kind ist offensichtlich rechtswidrig, da § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht anwendbar ist, weil ihm kein internationaler Schutz durch Bulgarien gewährt worden ist. Ferner ist Bulgarien nicht nach Art. 9 Dublin III-VO für sein Asylverfahren zuständig, da insbesondere keine schriftliche Erklärung der Betroffenen zur Zusammenführung zu schutzberechtigten Familienangehörigen vorliegt.

3. Daraus folgt, dass auch die Abschiebungsandrohung gegen die Eltern rechtswidrig ist. Bezüglich der Eltern liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG